

47. Über den Verlust des Aufwertungsrechts durch Zeitablauf.
BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1927 i. S. E. Brauerei-Aktien-
gesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). II 224/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Als Eigentümer der Stadtbrauerei Sch. und Inhaber sämtlicher Anteile der Genossenschaftsbrauerei R. verkauften der Kläger und zwei andere Personen am 13. März 1921 an die Beklagte die Stadtbrauerei Sch. und ihre gesamten Anteile an der Genossenschaftsbrauerei. Hierbei stellte sich unter Berücksichtigung von gegenseitigen Berechnungen und einer Zahlung der Beklagten das Guthaben des Klägers schließlich auf 172 866,04 Papiermark. Nach dem Vertrag hatte der Kläger von diesem Guthaben jährlich am 1. April 10 000 M. zu fordern, doch konnte er jederzeit den noch vorhandenen Kapitalbetrag dergestalt kündigen, daß die Hälfte nach 6 Monaten, die andere Hälfte nach weiteren 6 Monaten fällig wurde. Auch sollte der Kläger im Falle der Kündigung berechtigt sein, die Auszahlungen nach seiner Wahl in bar oder in Aktien der Beklagten zu fordern; diese waren dann mit 30% unter dem am Tage der Kündigung an der Berliner Börse notierten Kurs, mindestens jedoch mit 375% anzurechnen. Am 5. Februar 1923 hat der Kläger die Beklagte um alsbaldige Bereinigung seines Guthabens, worauf diese ihm Ende Februar 1923 die obengenannten 172 866,04 M. nebst Zinsen, insgesamt 179 861 M. überwies, die ohne Vorbehalt angenommen wurden.

Mit seiner Mitte März 1926 erhobenen Klage verlangte der Kläger eine 100%ige Aufwertung seines Guthabens, d. h. den Betrag von 12256,20 R.M. Das Landgericht sprach ihm jedoch nur 3064,05 R.M. zu. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 8000 R.M. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um eine nicht nach dem Aufwertungsgesetz, sondern nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilende Aufwertung eines Anspruchs aus Kauf. Nach den allgemeinen Vorschriften ist daher zu beurteilen, ob das Aufwertungsverlangen des Klägers durch die vorbehaltlose Annahme der Zahlung ausgeschlossen ist.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die dem Kläger geschuldete Restforderung von 172 866,04 Papiermark zur Zeit der Entstehung der Schuld, d. h. am 13. März 1921, einen Goldwert von 12256,20 und zur Zeit der Zahlung, Ende Februar 1923, einen solchen von 33,45 Goldmark gehabt hat. Daraus folgert er mit Recht, daß die Ende Februar 1923 (zu welcher Zeit der Satz „Mark gleich Mark“ nicht mehr gegolten habe) von der Beklagten bewirkte Leistung unvollständig gewesen sei und daß sich der Kläger auf diese Unvollständigkeit auch dann berufen könne, wenn er die ihm angebotene Leistung als Erfüllung angenommen habe. Die Berufung hierauf wäre nach Ansicht des Vorderrichters nur dann ausgeschlossen, wenn die Parteien bei Auszahlung des Geldes ihren Willen klar dahin zum Ausdruck gebracht hätten, daß durch die Leistung die gesamte Schuld getilgt sein solle. Eine solche Einigung der Parteien wird vom Berufungsrichter verneint. Denn die Beklagte habe bei ihrer Stellung im Wirtschaftsleben gewußt, daß ihre Leistung nur ganz geringfügig sei und daß sie deshalb möglicherweise noch eine weitere Leistung werde machen müssen. Ob der Kläger sich darüber klar gewesen sei, daß er nicht die volle ihm gebührende Leistung erhalten habe, sei bedeutungslos. Jedenfalls habe er auf sein Aufwertungsrecht, das er auch gar nicht gekannt habe, nicht verzichten wollen, und die Beklagte sei nicht im Zweifel darüber gewesen, daß der Kläger auf die ihm damals nicht bekannte Möglichkeit, Nachzahlung zu fordern, also auf sein Aufwertungsrecht nicht habe verzichten wollen.

Die Beklagte wendet ein, aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergebe sich eine Einigung der Parteien dahin, daß die Schuld der Beklagten vollständig habe getilgt sein sollen. Denn wenn damals die Zahlung in entwerteter Papiermark allgemein schon nicht mehr als vollständige Leistung angesehen worden sei, so müsse diese Kenntnis notwendig bei beiden Parteien angenommen werden. Wenn unter solchen Umständen der Kläger die Beklagte am 5. Februar 1923 gebeten habe, „zur Auflösung des Kontos sein Gesamtguthaben vorzeitig in Papiermark zur Auszahlung zu bringen“, und wenn die Beklagte dieser Bitte alsbald nachgekommen sei, so sei damit die vom Berufungsgericht vermißte Einigung über die vollständige Erledigung der Angelegenheit gegeben. Der ausdrücklichen Erklärung des Klägers, sich mit dem Nennbetrag in Papiermark begnügen zu wollen, habe sich

die Beklagte nicht lediglich deshalb zu widersprechen brauchen, weil der Goldwert ihrer Zahlung nur gering gewesen sei.

Diese Auffassung wird den Ausführungen des Berufungsrichters nicht gerecht. Wenn die Rechtsprechung annahm, daß jedenfalls seit Mitte August 1922 der Grundsatz „Mark gleich Mark“ nicht mehr gegolten habe (RGZ. Bd. 113 S. 136), so beruht dies allerdings auf der Erwägung, daß die Papiermark bei ihrem damaligen unaufhaltbaren tiefen Sturz den Charakter eines allgemeinen Wertmessers eingebüßt habe, und daß sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen habe, dem Gläubiger sei ein Recht auf Aufwertung zuzubilligen. Allein diese Rechtsprechung setzte doch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ein. Bis dahin suchte man sich auch beim Währungsverfall mit der *clausula rebus sic stantibus* gegen allzu große Unbilligkeiten zu schützen. Seit Mitte August 1922 wurde es allerdings als unbillig empfunden, daß eine bei sehr viel höherem Goldwert entstandene Papiermarkforderung mit dem Nennbetrag des inzwischen im Werte stark gesunkenen Papiermarkgelds sollte beglichen werden dürfen. Daraus folgt aber noch nicht die Kenntnis des betreffenden Gläubigers davon, daß er sich einer solchen Zahlung widersetzen dürfe und daß ihm Rechtsbehelfe dagegen zur Seite ständen. Tatsächlich hat ja auch die Rechtsprechung erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 diesen Gedanken aufgenommen. Der Berufsrichter benutzt auch seine Ausführung nur zu der Feststellung, daß sachlich betrachtet die von der Beklagten Ende Februar 1923 gemachte Zahlung keine vollständige Leistung gewesen sei. Das schließt aber nicht aus, daß der Kläger bei Empfang der Zahlung geglaubt hat, er müsse sich mit der Leistung zufrieden geben. Stand ihm eine Leistung im Werte von 12256,20 *G.M.* zu und empfing er eine solche im Werte von nur 33,45 *G.M.*, so könnte eine Willensübereinstimmung dahin, daß mit der Hingabe eines Wertes von 33,45 *G.M.* der ganze Anspruch erfüllt sein solle, nur dann angenommen werden, wenn dem Kläger zum Bewußtsein gekommen wäre, daß er an sich, wenn auch nur möglicherweise, mehr als das ihm Gezahlte zu beanspruchen habe, und wenn er auf den Mehrbetrag verzichten wollte. Die Erklärung des Klägers vom 5. Februar 1923 ging nach Treu und Glauben nur dahin, es solle ihm so viel gezahlt werden, daß sein Konto bei der Beklagten glatt gestellt werde. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen; denn was sie zahlte, war nur ein ganz geringer

Teilbetrag, und der Berufungsrichter stellt ausdrücklich fest, der Beklagten als einer im Wirtschaftsleben an nicht unbedeutender Stelle stehenden Aktiengesellschaft sei klar gewesen, daß ihre Leistung nur ganz geringfügig sei und daß sie deshalb möglicherweise noch eine weitere Leistung werde machen müssen. Nun hat allerdings der Kläger sofortige Auszahlung erbeten, während er nach den Vertragsbedingungen eine solche erst nach 6 oder 12 Monaten zu beanspruchen hatte. Da er aber nur etwa $\frac{1}{400}$ der ihm gebührenden Leistung erhielt, kann keine Rede davon sein, daß seine Gegenleistung für das Entgegenkommen der Beklagten in seinem Verzicht auf die Mehrforderung (von $\frac{389}{400}$) bestanden haben könnte.

Wenn der Berufungsrichter weiterhin verneint, daß sich der Kläger durch sein Schweigen des Aufwertungsanspruchs begeben habe, so geht er hierbei von dem Grundsatz aus, daß eine Bertwirkung des Aufwertungsrechts unter Umständen dann eintritt, wenn der Berechtigte nach erlangter sicherer Kenntnis vom Bestehen eines Aufwertungsrechts sich stillschweigend und untätig verhält. Auf Grund seiner Erfahrung stellt das Berufungsgericht fest, der Kläger sei sich vor Erlassung des Aufwertungsgesetzes nicht darüber klar gewesen, daß er einen Anspruch auf Aufwertung habe, und es seien Umstände, die gegen diese Annahme sprächen, nicht dargetan. Selbst dann, wenn der Kläger diese Kenntnis alsbald nach Erlassung des Aufwertungsgesetzes erlangt haben sollte, sei ihm — so führt das Urteil weiter aus — kein Vorwurf daraus zu machen, daß er bis zum März 1926, also nur noch eine verhältnismäßig kurze Zeit, mit der Erhebung seines Anspruchs gewartet habe.

Diese Darlegungen enthalten keinen Rechtsirrtum, zumal wenn man ergänzend die Erörterungen heranzieht, die das Berufungsgericht an anderer Stelle gibt.

Über den Zeitpunkt, zu dem im Publikum allgemein bekannt geworden war, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts trotz vorbehaltloser Annahme der Leistung die Aufwertung zulasse, besteht bei den einzelnen Senaten des Reichsgerichts keine Übereinstimmung. Näheres hierüber findet sich in der Anmerkung von Mügel zum Urteil des VII. Zivilsenats vom 23. September 1927 in *JW.* 1927 S. 2915. Der VII. Zivilsenat führt in diesem Erkenntnis aus, daß jene Rechtsprechung durch die Tagespresse bereits im Jahre 1924 allgemein bekannt geworden sei; dagegen sagt der VI. Zivilsenat im Urteil vom

11. Juli 1927 VI 14/27 (Zeiler, Aufwertungsfälle Nr. 707), erst aus dem Urteil vom 3. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 111) sei zu ersehen gewesen, daß auch bei vorbehaltloser Annahme noch Aufwertung verlangt werden könne, und es sei bis zum allgemeinen Bekanntwerden dieser Entscheidung immerhin einige Zeit verstrichen. Deshalb sieht jenes Erkenntnis ein am 19. September 1925 gestelltes Aufwertungsverlangen nicht als verspätet an, und im Urteil vom 7. Juli 1927 VI 139/27 (Zeiler, Aufwertungsfälle Nr. 733) erklärt der VI. Zivilsenat eine erst im März 1926 erhobene Klage auf Aufwertung noch für zulässig. Sonntag, Hoche, und Zeiler weisen denn auch darauf hin, daß sich erst im Jahre 1927 einige Klarheit über das Recht auf Aufwertung bei vorbehaltloser Zahlung herausgebildet habe. Hiernach läßt sich die Annahme des Berufungsrichters, daß der Kläger zur Zeit der Erlassung des Aufwertungsgesetzes keine Kenntnis vom Aufwertungsrecht besessen habe, nicht durch einen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu schöpfenden gegenteiligen Erfahrungssatz über die allgemeine Verbreitung der Kenntnis vom Aufwertungsrecht erschüttern. In jedem Falle bestimmt sich das Aufwertungsrecht nach § 242 BGB., mag man nun den Hauptnachdruck auf das Verhalten des Aufwertungsberechtigten, namentlich auf seine längere Untätigkeit, legen und deshalb einen stillschweigenden Verzicht annehmen oder von Verwirkung, d. h. vom Verlust eines an sich entstandenen Rechts durch Zeitablauf sprechen. Nicht anders ist es dann, wenn man vom Verhalten des Berechtigten und von den Gründen seiner Untätigkeit wie auch davon absieht, wann er von seinem Aufwertungsrecht sichere Kenntnis erlangt hat oder sich wenigstens der Möglichkeit einer solchen Berechtigung bewußt geworden ist, und wenn man demgemäß einfach an die Tatsache des Zeitablaufs die Folge knüpft, daß die Aufwertung unter Berücksichtigung der Interessen des Schuldners und aus Gründen der Rechtsicherheit zu versagen sei.

Treu und Glauben sowie Recht und Billigkeit verlangen übrigens, daß man die Interessen beider Teile berücksichtigt. Im Interesse des Gläubigers ist zu ermägen, ob und inwieweit ihm zuzumuten ist, sein Aufwertungsrecht trotz mangelnder Klärung der Rechtsprechung gerichtlich zu verfolgen. Der Schuldner aber soll davor geschützt werden, daß er, nachdem er sich längere Zeit hindurch in bestimmter Weise geschäftlich eingerichtet hat, nachträglich unerwartet in seinen Berechnungen und Maßnahmen gestört wird.

Der Berufsrichter will die Rücksichtnahme auf den Schuldner im vorliegenden Falle nicht von entscheidender Bedeutung sein lassen, weil die Beklagte von vornherein nicht daran geglaubt habe, daß die Kaufpreisschuld durch ihre Ende Februar 1923 erfolgte Zahlung endgültig erledigt sei. Sollte damit gesagt werden (und die Ausführungen des Urteils lassen diese Auslegung zu), daß die Beklagte bei ihren späteren Maßnahmen mit der Möglichkeit der Erhebung von Aufwertungsansprüchen durch den Kläger gerechnet und ihre wirtschaftlichen Berechnungen danach eingestellt habe, so ist es vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu mißbilligen, wenn angenommen wird, die Beklagte habe unter den gegebenen Umständen das Aufwertungsverlangen des Klägers nicht als eine ihr nach Treu und Glauben nicht zuzumutende Beeinträchtigung ihrer Interessen empfinden dürfen.

Es ist auch nicht außer acht zu lassen, daß unter Umständen die Eigenart des Rechtsverhältnisses, dem der Aufwertungsanspruch entspringen ist, eine Rolle spielen kann. Letzteres ist auch hier der Fall. Geschäfte des kaufmännischen Umsatzes oder des täglichen Wirtschaftslebens verlangen es, daß die Rechtslage möglichst bald hergestellt wird, und deshalb gebieten Treu und Glauben, daß dem Aufwertungsberechtigten die Geltendmachung seiner Aufwertungsansprüche unter Umständen selbst dann zugemutet wird, wenn der Erfolg einer etwaigen Klage in der Rechtsprechung noch nicht ganz gesichert ist. Um ein Geschäft, das alsbaldige Klarstellung verlangt, handelt es sich hier nicht. Den Gegenstand des vorliegenden Kaufgeschäfts bildeten das Eigentum an einer Brauerei und die gesamten Anteile an einer anderen, genossenschaftlich betriebenen Brauerei, wobei der Restkaufpreis nach der ursprünglichen Vereinbarung erst nach einer Reihe von Jahren gezahlt werden sollte. Es handelt sich also erkennbar um ein für den Kläger immerhin lebenswichtiges Geschäft. Unter solchen Umständen wäre es bedenklich, ein für allemal eine feste Grenze für die Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs festzusetzen; vielmehr läßt sich nur im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der gesamten Umstände beurteilen, ob der Anspruch auf Aufwertung nach den Grundsätzen der Billigkeit noch als zulässig anzusehen ist. Mit dieser Auffassung hat sich der Berufsrichter nicht in Widerspruch gesetzt.

Was die Höhe der Aufwertung betrifft, so handelt es sich hier nur noch um einen Kaufpreisrest im Gegensatz zu dem sofort durch

Lieferung von Aktien der Beklagten beglichenen sehr erheblichen übrigen Teil des Kaufpreises. Mit Recht läßt der Berufungsrichter die vom Kläger in Zahlung genommenen 75000 M Aktien nebst den darauf entfallenden Bezugsrechten außer Ansatz. Die hierin liegenden Sachwerte bilden zusammen mit der Restkaufgeld-Forderung in Papiermark den Gegenwert für die vom Kläger weggegebenen Rechte. Zwischen beiden bestand beim Vertragsabschluß nach der Auffassung der Parteien das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. Wie sich das Schicksal der Brauereien, die in das Eigentum der Beklagten übergingen, später gestalten würde, war für die Beklagte ebenso unsicher, wie es das Risiko des Klägers war, ob er durch Steigen oder Sinken des Kurses der erhaltenen Aktien und durch die Ausnutzung des Bezugsrechts Vorteil oder Schaden haben würde. Dies spielt also bei der Höhe der Aufwertung keine Rolle. Im übrigen bieten die Erwägungen, auf Grund deren der Berufungsrichter zu einer Aufwertung in Höhe von rund $66\frac{2}{3}\%$ gelangt ist, keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Den allgemeinen Verarmungsfaktor erwähnt der Berufungsrichter nicht ausdrücklich, offenbar ist er aber in den aberkannten rund $33\frac{1}{3}\%$ mitberücksichtigt. Außerdem wird die günstige wirtschaftliche Lage der Beklagten in Betracht gezogen.